



# **ENTGELTORDNUNG**

**für Wiegeleistungen (Fremdverwiegung)  
in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**gültig ab 01.01.2023**

## § 1 Wiegeleistungen

- (1)  
Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegen), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2)  
Zur Zahlung des Entgeltes nach Absatz 1 sind der Führer und der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, das verwogen wird. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3)  
Die Entgelte sind an der Waage der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage nach der Durchführung des Wiegevorganges fällig und grundsätzlich bar zu entrichten.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 21. Dezember 2021 (Beschluss-Nr. VV 032/21) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 19. Dezember 2022

  
Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

  
Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2022 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für Wiegeleistungen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 19. Dezember 2022

  
Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

  
Kirsch  
Verbandsvorsteher

## **Anlage 1 zur Entgeltordnung**

1. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 1) beträgt **5,00 €** ohne Umsatzsteuer. Es gilt für den Fall, dass die bestehende Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um zwei weitere Jahre (bis zum 31.12 2024) verlängert wird.
2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 1) beträgt **5,95 €** inklusive Umsatzsteuer, wenn die Erhebung der Umsatzsteuer gesetzlich vorgeschrieben wird.